

(2) Mit Wirkung vom X. Januar 1974 wird der PROGRESS Film-Verleih gebildet. Der PROGRESS Film-Verleih ist Haushaltsorganisation und juristische Person. Er untersteht dem Ministerium für Kultur und ist Rechtsnachfolger des VEB PROGRESS Film-Vertrieb.

(3) Aufgaben und Arbeitsweise des PROGRESS Film-Verleih sowie seine Vertretung im Rechtsverkehr werden im einzelnen durch das Statut geregelt, das der Minister für Kultur erläßt\*

## § 2

### Bezirksfilmdirektionen

(1) Zur besseren Durchsetzung der Kulturpolitik im Lichtspielwesen werden die VE Lichtspielbetriebe (B) zum 31. Dezember 1973 als volkseigene Betriebe aufgelöst.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 werden Bezirksfilmdirektionen gebildet. Die Bezirksfilmdirektion ist Haushaltsorganisation und juristische Person. Sie untersteht dem Rat des Bezirkes und ist Rechtsnachfolger des VE Lichtspielbetriebes (B) des Bezirkes.

(3) Aufgaben und Arbeitsweise der Bezirksfilmdirektionen sowie ihre Vertretung im Rechtsverkehr werden im einzelnen durch Statut geregelt, das vom Rat des Bezirkes auf der Grundlage des vom Minister für Kultur erlassenen Musterstatuts\*\* zu bestätigen ist.

## II.

### Planung, Finanzierung und Abrechnung des PROGRESS Film-Verleih und der Bezirksfilmdirektionen

## § 3

### Grundsätze

(1) Die Hauptaufgabe des PROGRESS Film-Verleih und der Bezirksfilmdirektionen — nachfolgend Einrichtungen genannt — besteht darin, mit dem Film zur Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten und Kollektive beizutragen. Die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Einrichtungen ist auf die Einheit von kulturpolitischer Aufgabenstellung, Leistungs- und Fondsentwicklung zu orientieren. Grundlage der Leitung und Planung des Filmeinsatzes ist die Richtlinie des Ministers für Kultur vom 6. Juni 1973.\*\*\*

(2) Durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen kulturverbreitenden Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen sowie durch die Nutzung aller Möglichkeiten zur Durchführung von Filmveranstaltungen sind umfassende Voraussetzungen für die Befriedigung der ständig wachsenden kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen zu schaffen. Die Mitarbeiter des Lichtspielwesens haben mit Hilfe des sozialistischen Wettbewerbs, der Teilnahme an der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ und der Neuererarbeit hohe kulturpolitische Leistungen zu erreichen und alle Möglichkeiten zu nutzen, um die geplanten Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Direktoren der Einrichtungen sind verpflichtet, die materiellen und finanziellen Fonds effektiv und sparsam zu verwenden. Gradmesser für die Effektivität der eingesetzten Mittel und Fonds ist deren kulturpolitische Wirksamkeit bei der Entwicklung eines interessanten und vielseitigen geistig-kulturellen Lebens.

\* Veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ Nr. 5/1973 Teil X lfd. Nr. 20.

\*\* Veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ Nr. 5/1973 Teil I lfd. Nr. 21.

\*\*\* veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ Nr. 4/1973 Teil I lfd. Nr. 11.

## Planung und Durchführung

## § 4

4.

(1) Die Direktoren der Einrichtungen stellen unter Mitwirkung der Betriebsgewerkschaftsleitungen auf der Grundlage der Vorgaben des Ministeriums für Kultur und der Räte der Bezirke die Pläne der Aufgaben sowie die Volkswirtschafts- und Haushaltspläne auf.

(2) In den Plan der Aufgaben sind die wichtigsten kulturpolitischen Aufgaben sowie ökonomische Kennziffern aufzunehmen. Die Nomenklatur des Planes der Aufgaben des PROGRESS Film-Verleih und der Bezirksfilmdirektionen wird vom Minister für Kultur bestätigt.\*

(3) Bei der Abgabe des Planentwurfes an das übergeordnete staatliche Organ ist die schriftliche Stellungnahme der Betriebsgewerkschaftsleitung beizufügen. Die Pläne werden vom zuständigen staatlichen Organ im Rahmen seines Gesamtplanes bestätigt.

(4) Zur Entfaltung der Initiative der Mitarbeiter für die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs und von Leistungsvergleichen haben die Direktoren der Einrichtungen den Plan der Aufgaben auf einzelne Arbeitsbereiche aufzugliedern.

(5) Die Einrichtungen werden brutto finanziert. Der PROGRESS Film-Verleih ist u. a. mit folgenden Fonds auszustatten:

- Filmarkaufs- und Kopienfonds,
- Fonds für Filmpropaganda und Werbung,
- Prämienfonds,
- Kultur- und Sozialfonds.

Die Bezirksfilmdirektionen sind u. a. mit folgenden Fonds auszustatten:

- Fonds der Öffentlichkeitsarbeit,
- Prämienfonds,
- Kultur- und Sozialfonds.

(6) Der Haushaltsplan ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes auszuarbeiten. Die notwendigen Ausgaben und die Einnahmen sind nach einzelnen Arbeitsbereichen nachzuweisen.

## § 5

(1) Die Direktoren der Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage der bestätigten Pläne der Aufgaben Kassenpläne aus. Über- bzw. Unterschreitungen der geplanten Anteile müssen innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden.

(2) Die Direktoren der Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß die Leistungen und Ergebnisse nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erfaßt und nachgewiesen werden.

(3) Der PROGRESS Film-Verleih hat ein Haushaltsunterkonto zum Einzelplankonto des Ministeriums für Kultur zu führen. Die Bezirksfilmdirektionen führen ein Haushaltsunterkonto zu den Haushaltskonten der Räte der Bezirke. Zur Sicherung der Lohn- und Gehaltszahlungen können für die Kreisfilmstellen Haushaltsnebenkonten geführt werden. Die Konten der Einrichtungen unterliegen nicht dem obli-

\* Veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ Nr. 5/1973 Teil I lfd. Nr. 22.